

**§ 61**      *Öffentliche Auflage, Einsprachen*

<sup>1</sup> Nach der Vorprüfung gemäss § 19 legt die Gemeinde den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen. Die Gemeinde hat den Interessierten den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement im Original zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zustellung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglementes an die betroffenen Grundeigentümer und die Haushaltungen in der Verordnung.

<sup>3</sup> Neue Bauzonen sind im Gelände in geeigneter Weise zu markieren.

<sup>4</sup> Bei Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes ist das Auflageverfahren nur für die betroffenen Teile des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes durchzuführen.

<sup>5</sup> Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümer und an die Haushaltungen angegebenen Stelle einzureichen.

*Erläuterungen*

Absätze 1 und 2

Gestützt auf die Kompetenznorm in Absatz 2 regelt der Regierungsrat in der PBV im Einzelnen die Zustellung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements an die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und an die Haushaltungen. Nach bisheriger Rechtslage waren auch bei kleineren Änderungen des Zonenplans in einem bestimmten Gemeindegebiet (oder in einem Gemeindeteil bei fusionierten Gemeinden) sämtliche Haushaltungen und Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit den Planunterlagen zu bedienen. Diese Regelung der Zustellung ist den heutigen Gegebenheiten angepasst worden, was auch der finanziellen Entlastung der Gemeinden dient. Die Mitwirkungs- und Parteirechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde werden dadurch nicht geschmälert. So kann die Gemeinde die Unterlagen - in Ersetzung der postalischen Zustellung aller Unterlagen - im Internet zur Verfügung stellen. Diesfalls hat eine Information darüber an die Grundeigentümerinnen und -eigentümer und an die Haushaltungen zu erfolgen. Zudem können die Unterlagen im Originalmassstab in jedem Fall auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden, was mit Blick auf die allenfalls erforderliche detailgenaue Kenntnis der Zonenplaninhalte wichtig ist (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 3 PBG). Schliesslich ist die Gemeinde verpflichtet, Interessierten auf Anfrage ein physisches Exemplar der Unterlagen zuzustellen (z.B. wenn jemand nicht über

	<p>Internet verfügt). Somit genügt es in der Regel, die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und die Haushaltungen über die bevorstehende öffentliche Auflage und die Aufschaltung im Internet zu orientieren. Diese persönliche Orientierung kann mit einem Schreiben an die Betroffenen oder im Informationsblatt der Gemeinde erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch die auswärtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer orientiert werden. Zudem ist es weiterhin möglich, die öffentliche Auflage der Plan- oder Reglementsänderung zusätzlich auch im Anschlagkasten der Gemeinde und im Kantonsblatt bekannt zu machen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 33, in: KR 2013, S. 545).</p> <p><u>Absatz 3</u> Da die Auswirkungen von Bauzonenerweiterungen auf die Landschaft anhand der Pläne von den Stimmberechtigten oft nicht beurteilt werden können, sind gemäss Absatz 3 neue Bauzonen im Gelände in geeigneter Weise zu markieren. Mit einer solchen Kennzeichnung kann die Tragweite einer Neueinzonung besser gewürdigt werden (B 119 vom 12. August 1986, S. 32 [§ 58], in: GR 1986, S. 754).</p>
<p>PBV</p>	<p>– § 6 Ortsplanungsverfahren Gemäss § 61 Absatz 2 PBG regelt der Regierungsrat in der Verordnung die Zustellung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements an die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und die Haushaltungen. In Absatz 1 des § 6 PBV wird klargestellt, dass zum Zonenplan und Bau- und Zonenreglement auch Erläuterungen gehören. Diese Erläuterungen müssen aber nicht identisch sein mit dem Planungsbericht nach Artikel 47 RPV. Sie können sich auf die wesentlichen Aspekte einer Vorlage beschränken. Früher waren auch bei kleineren Änderungen des Zonenplans in einem bestimmten Gemeindegebiet (oder einem Gemeindeteil bei fusionierten Gemeinden) sämtliche Haushaltungen und Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit den Planunterlagen zu bedienen. In Absatz 2 ist die Regelung der Zustellung den heutigen Gegebenheiten angepasst worden, was auch der finanziellen Entlastung der Gemeinden dient. Die Mitwirkungs- und Parteirechte der Grundeigentümerinnen und -eigentümer bzw. der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde werden dadurch nicht geschmälert. So kann die Gemeinde die Unterlagen auch im Internet zur Verfügung stellen. Zudem können diese im Originalmassstab auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 3 PBG). Die Gemeinde ist verpflichtet, den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Stimmberechtigten auf Anfrage ein physisches Exemplar der Unterlagen zuzustellen (z.B. wenn jemand nicht über Internet verfügt). In der Regel genügt es aber, die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer und die Haushaltungen mit einem Schreiben über eine bevorstehende öffentliche Auflage und die Aufschaltung im Internet zu orientieren. Diese persönliche Orientierung kann mit einem Schreiben oder im Rahmen eines Informationsblatts der Gemeinde erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch die auswärtigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer orientiert werden. Die Bekanntmachung kann wie</p>

	bisher zusätzlich auch im Anschlagkasten der Gemeinde und im Kantonsblatt erfolgen.
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit dem mittels „Sistierungsbeschwerde“ gestellten Antrag, die öffentliche Auflage auszusetzen, bis zusätzliche Abklärungen abgeschlossen sind (etwa die Revision des kantonalen Richtplans), kann das Ortsplanungsverfahren nicht verzögert werden. Der Gesuchsteller muss belegen, dass ihm ohne Aussetzen des Verfahrens ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Das gelingt ihm angesichts der detaillierten gesetzlichen Verfahrensordnung im Ortsplanungsverfahren nicht. Es liegt am Gemeinderat, den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage zu bestimmen und an der Stimmbevölkerung, darüber zu befinden. Der dynamische Prozess einer Nutzungsplanung bringt es mit sich, dass der Bearbeitungsstatus der jeweiligen Grundlagen unterschiedlich ist. Würde deshalb die Ortsplanungsrevision stets auszusetzen, bis eine noch nicht fertiggestellte Planungsarbeit abgeschlossen ist, liefe dies dem Sinn und Zweck einer Ortsplanungsrevision entgegen (zur Publikation vorgesehene KGU 7H 16 8 vom 29. März 2016, E. 2.3.1., 2.4.1. und 2.4.2.).</li> <li>– Die unterbliebene öffentliche Auflage einer vom Parlament inhaltlich wesentlich geänderten Vorschrift des Bau- und Zonenreglements stellt eine Verletzung einer kantonalen Verfahrensvorschrift dar, die nachträglich nicht geheilt werden kann (RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014, E. 4.3, in: LGVE 2014 VI Nr. 13).</li> <li>– Die Etappen des Ortsplanungsverfahrens folgen einer detaillierten kantonalen Regelung. Danach haben die Behörden dem Planungsträger jenen Zonenplanentwurf zu unterbreiten, der öffentlich aufgelegt wurde und - in der Regel - zuvor einem kantonalen Vorprüfungsverfahren unterzogen worden war. Ein abweichendes Vorgehen ist bloss unter besonderen Umständen haltbar. Dabei müssen aber die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung gewahrt bleiben. Im angezeigten Fall stand die erstmals an der Gemeindeversammlung beantragte Einzonung von Gelände am Rande des Siedlungsgebietes von St. Urban zur Diskussion. Das Verwaltungsgericht erachtete diese Einzonung in erster Linie wegen des Umgebungsschutzes der ehemaligen Klosteranlage von St. Urban als richtplanwidrig (VGU V 07 6_2 vom 20. Februar 2008, E. 4 ff., in: LGVE 2008 II Nr. 4).</li> <li>– Eine formulierte Ortsplanungsinitiative ist verfahrensmässig so zu behandeln, dass die Verfahrensgarantien der §§ 61 ff. PBG gewahrt bleiben. Einer solchen Initiative kommt nur als Vorlage für die Durchführung des Ortsplanungsverfahrens verpflichtende Wirkung zu (RRE Nr. 404 vom 3. April 2007, E. 6.1, in: LGVE 2007 III Nr. 2).</li> </ul>
<i>Hinweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wegleitung Ortsplanungsverfahren  <a href="https://rawi.lu.ch/downloadloads/downloadloadsrp">https://rawi.lu.ch/downloadloads/downloadloadsrp</a></li> </ul>

<i>Verweise</i>	– Vollzugshilfe «Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen», BAFU Umwelt-Vollzug 2021
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–